

Erght an:

BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Edler/Leitner

Durchwahl
 3190

Datum
 13.08.2020

RUNDSCHREIBEN 046/2020

Lebensmittelrecht	Herkunfts- kennzeichnung	
Betrifft: Österreichisches Lebensmittelbuch Kapitel Kennzeichnung - Anpassung bezüglich Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten		Frist:

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben 32/2020 bezüglich des Inkrafttretens der Herkunftskennzeichnung für primäre Zutaten bei freiwilliger Auslobung der Herkunft eines Lebensmittels und die darin erwähnten FAQ Dokumente, wurde nun auch die Leitlinie des österreichischen Lebensmittelcodex über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben mit Bezug auf Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels angepasst, um der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen.

Um diese nochmals kurz zusammenzufassen:

Wenn die Herkunft eines Lebensmittels angegeben ist und diese nicht mit der Herkunft seiner primären Zutat identisch ist, ist auch die Herkunft der primären Zutat anzugeben, zumindest jedoch, dass sie anderer Herkunft ist als das Lebensmittel.

Primäre Zutaten sind Zutaten, die:

- über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz)
- Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz)

Diese Dokumente sollen Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sowie die amtliche Kontrolle bei Auslegungsfragen unterstützen.

Gültig ab/Status:	Beilage: B1 - Leitlinie über täuschungsfreie Aufmachung B2 - FAQ Dokument der Kommission B3 - Nationales FAQ Dokument
-------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin